

Schlagzeile: Ergebnislose Inspektion des chinesischen Schiffes Yin He: USA nicht zu Entschuldigung und finanzieller Kompensation verpflichtet

Fakten:

Nachdem das chinesische Frachtschiff *Yin He* wegen des Verdachts, die zur Herstellung von Senf- und Nervengas benötigten Chemikalien Thiodiglycol und Thionylchlorid geladen zu haben, über einen längeren Zeitraum hinweg von amerikanischen Kriegsschiffen und Militärflugzeugen zumindest beobachtet und photographiert worden war, wurde nun im saudischen Hafen Damman eine gemeinsame Inspektion des Schiffes von saudischen, chinesischen und amerikanischen Vertretern durchgeführt. Der von allen drei Seiten unterzeichnete Untersuchungsbericht ergibt, dass an Bord des Schiffes keine Chemikalien gefunden wurden, die für die Herstellung von Giftgas verwendet werden und deren Export nach Auffassung Washingtons durch das Chemiewaffenübereinkommen untersagt ist. Die chinesische Regierung fordert nun von den USA eine öffentliche Entschuldigung für den Vorfall und eine finanzielle Entschädigung wegen des durch die mehrwöchige Lieferverzögerung entstandenen Schadens, denn auf amerikanisches Betreiben hin hatten die Behörden des ursprünglichen Zielhafens von Dubai (Iran) dem chinesischen Schiff Anfang August das Anlaufen versagt. Das US-Außenministerium rechtfertigt sein Vorgehen jedoch damit, eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verhindern zu wollen. Die Informationen über die Schiffsladung hätten aus sicherer Quelle gestammt. Eine finanzielle Kompensation komme nicht in Betracht, da die chinesische Regierung bereits vor der Inspektion darüber informiert worden sei, dass Washington keine finanzielle Verantwortung im Zusammenhang mit der Untersuchung übernehme (NZZ v. 7. 9. 93; International Herald Tribune v. 6. 9. 93).

Kommentar:

Die USA sind der Volksrepublik China gegenüber nur dann zu Genugtuung und Wiedergutmachung verpflichtet, wenn sie sich ihr gegenüber völkerrechtsverletzend verhalten haben. Dazu müssten die USA eine ihnen gegenüber China obliegende völkerrechtliche Pflicht verletzt haben.

Eine zunächst denkbare Verletzung der Schifffahrtsweltmeerefreiheit kann den USA nicht nachgewiesen werden, da das alleinige Beobachten und Photographieren das Recht auf ungehindertes Befahren der Weltmeere nicht berührt.

Dazu wäre eine tatsächliche Störung an der Weiterfahrt erforderlich gewesen. Die zunächst von den Chinesen erhobenen Vorwürfe, die USA hätten das Schiff bedroht und dadurch an der Weiterfahrt gehindert, konnten aber nicht verifiziert werden.

Dadurch dass die USA unwahre Tatsachen über China behauptet und verbreitet haben, könnten sie jedoch das Grundprinzip des Völkerrechts auf Achtung der Ehre der Staaten, welches allerdings weder in der UN-Charta noch in der Friendly-Relations-Declaration erwähnt ist, missachtet haben. Der Inhalt des Rechts auf Ehre gewährt den Anspruch eines jeden Staates, von jedem anderen Staat mit der Achtung behandelt zu werden, welche einem gleichberechtigten Mitglied der Völkergemeinschaft, das seine internationalen Verpflichtungen erfüllt, zukommt. Zwar hätte China mit dem Export der fraglichen Chemikalien in den Iran nicht gegen das Chemiewaffenübereinkommen verstoßen, da dieses zwar den Export untersagen wird, bisher aber noch nicht in Kraft ist. China hat sich jedoch - so meldet es die International Herald Tribune am 6. 9. 93, S. 4 - öffentlich einseitig verpflichtet, keine Chemikalien, die zur Herstellung von Chemiewaffen geeignet sind, auszuführen. Mit ihrer Behauptung, China exportiere die genannten Stoffe, haben die USA China vorgeworfen, sich zu ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch zu setzen. Fraglich ist, ob dieser Vorwurf bereits eine Ehrverletzung begründet. Grundsätzlich haben die Staaten das Recht, von anderen Staaten die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fordern. Eine abschließende Überprüfung des Vorliegens eventueller Verstöße ist in der Regel jedoch kaum möglich. Das Recht, von anderen Staaten ein völkerrechtsgemäßes Verhalten zu verlangen, beinhaltet deswegen die Berechtigung der Staaten, bereits begründeten Zweifeln Ausdruck verleihen zu können. Einige Verträge verpflichten die Vertragsparteien sogar dazu, bei erheblichen Verstößen gegen den Vertrag tätig zu werden, wie z.B. Art. 89 des I. Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Abkommen. Dieser Verpflichtung kann nur dann wirksam nachgekommen werden, wenn die Staaten eine Diskussion über das fragliche Verhalten in Gang bringen dürfen.

Den USA ist folglich keine Pflichtverletzung vorzuwerfen, aufgrund derer die Volksrepublik China eine Entschuldigung verlangen könnte. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht mangels Pflichtverletzung ebenfalls nicht.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Brigitte Reschke**, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28,

Telefon:0234/7007366; FAX: 0234/7094208